

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 7. Dezember.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die neue Disziplinarstrafordnung. — Die Herbstmanöver des I. Armeekorps 1895. (Fortsetzung.) — Auch ein Wort zum 3. November. — Ausgewählte Schriften weiland seiner kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Karl von Österreich. — Eidgenossenschaft: Entlassung vom Kommando. Furkaverteidigung. Kavallerie-Reizung. Aus Furcht Unteroffizier werden zu müssen. Litterarisches. Zürich: Kantonale Offiziersgesellschaft. Infanterie-Offiziers-Gesellschaft. — Ausland: Österreich: † Feldmarschall-Lieut. Karl Zaitseck von Egbell. Frankreich: Chef des Kabinetts des Kriegsministers. Durchschnittsgrösse der wehrfähig betrachteten Mannschaft. Grossbritannien: Die Reorganisation der Heeresverwaltung. Spanien: Pulverexplosion im Laboratorium zu Palma.

Die neue Disziplinarstrafordnung.

Die Disziplinarstrafordnung wird nächstens in den eidg. Räten zur Behandlung kommen.

Wie bei uns üblich, handelt es sich nicht um eine Verbesserung oder zeitgemässe Umgestaltung der bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen sondern um eine ganz neue Bearbeitung.

Bei manchen Vorzügen enthält der Gesetzesentwurf zwei Bestimmungen, die uns in höchstem Grade bedenklich scheinen.

Geleitet von der Absicht, die Offiziere und Unteroffiziere vor dem Gesetz vollkommen gleich zu stellen, sieht der Entwurf vor für Offiziere Einstellung im Grade und Entzug des Grades im Disziplinarwege.

Es wird dabei übersehen: die Unteroffiziere ernannt z. B. der Kompagniechef mit Bestätigung des Bataillonskommandanten (Ges. über die Milit.-Org. Art. 43). Die Offiziere werden dagegen von der höchsten Behörde des Bundes und der Kantone ernannt (M.-O. Art. 37).

Entzug des Grades sollte man meinen, könne nur der Behörde, die ihn verliehen hat, niemals aber einer dieser untergeordneten zustehen. In Wirklichkeit hat Entzug des Grades bei Offizieren (der von der Entlassung nach Art. 79 der M.-O. wohl zu unterscheiden ist) bisher nur durch gerichtlichen Spruch erfolgen können. Dieses war nicht der Fall bei den Unteroffizieren. Diese werden von den militärischen Vorgesetzten ernannt und das Gesetz gestand den höchsten Offizieren die Befugnis zu, die Unteroffiziere im Grade einzustellen oder sie zu degradieren. Diese Befugnis ist zu uns aus

Frankreich herübergekommen, denn bekanntlich hat man sich in der Schweiz früher nach französischen Vorbildern gerichtet.

In andern Armeen können — soviel uns bekannt — die Unteroffiziere (wie die Offiziere) nur durch gerichtliches Urteil ihres Grades verlustig erklärt werden.

Degradation der Offiziere im Disziplinarwege durch die Vorgesetzten ist in früherer Zeit in Russland und in neuerer noch in der Türkei üblich gewesen. Es ist aber wünschenswert, dass wir nicht dort unsere Vorbilder suchen.

Die Einstellung im Grade als vorläufige Massregel mit Entzug des Soldes u. s. w. scheint uns ebenso wenig gerechtfertigt. Es wird in diesem Falle schon bei erhobener Anklage und ohne das Resultat der Untersuchung abzuwarten, eine Strafe und zwar eine recht empfindliche ausgesprochen. Der Staat erspart zwar die Auszahlung des Soldes, aber der Offizier wird in seiner Ehre geschädigt. Nach dem Entwurf steht die Einstellung im Grade in der Strafbefugnis der Obersten (Art. 14 Pkt. 4 des Entwurfs). Wenn strenger Arrest verhängt wird, soll Antrag auf Entzug des Grades gestellt werden (Art. 8 Al. 4 d. E.). Endlich bestimmt noch Art. 39, dass die Einstellung im Grade den Truppen durch Tagesbefehl bekannt gegeben werden soll.

Erstaunt muss man sich fragen, ob solche gesetzliche Bestimmungen überhaupt in Frage kommen können? Sonst gilt als allgemeiner Grundsatz, dass erst nach erwiesener Schuld eine Strafe verhängt werden dürfe.

Bei bloss erhobener Anklage sollte man von keinem „Bestrafen“ sprechen (wie in Art. 39 d. Entw. geschieht). Es sind schon Fälle vor-